



## **Reglement Über die Abgabe von Kranz- und Prämienkarten (GLKSV)**

### **Zweck**

#### **Artikel 1**

- a Der Glarner Kantonal Schützenverband (GLKSV) ermöglicht kantonalen und ausserkantonalen Schützen, an Stelle der Einzelauszeichnung eine spezielle kantonale Kranzkarte zu beziehen.
- b Durch die Zusammenlegung von Kranz- und Prämienkarten wird den Schützen die Möglichkeit geboten, den Gegenwert in Barauszahlung zu beziehen.

### **Organisation**

#### **Artikel 2**

- a Nur der GLKSV ist berechtigt, im Kanton Glarus für die Gewehr- und Pistolenwettkämpfe Karten mit dem Aufdruck «Kranzkarte» abzugeben.
- b Die Kranzkarten sind von den ausgebenden Festunternehmen mit dem Datum, dem Stempel des Festunternehmers, dem Namen sowie Jahrgang des Schützen zu versehen.
- c Der/Die Kranzkartenverwalter/In regelt sämtliche Ein- und Ausgaben, welche aus der Anwendung und dem Vollzug dieses Reglements entstehen.

### **Abgabe**

#### **Artikel 3**

- a Der GLKSV stellt den Schiessunternehmen und Vereinen für die Vereinswettkämpfe und Schützen-feste Kranzkarten zur Verfügung
- b Die Zustellung der Kranzkarten erfolgt durch die Kranzkartenverwaltung unter Beilage der Abrechnungsformulare und Einzahlungsscheine.
- c Die gewünschten Karten sind mindestens 14 Tage vor dem Schiessanlass schriftlich (E-Mail) oder telefonisch bei der Kranzkartenverwaltung zu bestellen. Bei verspäteter Bestellung kann eine termingerechte Zustellung nicht zugesichert werden.
- d Folgende Kranz- und Prämienkarten stehen zur Verfügung:  
Fr. 6.00 / Fr. 8.00 / Fr. 9.00 / Fr. 10.00 / Fr. 12.00 / Fr. 15.00 / Fr. 20.00 / Fr. 30.00 / Fr. 40.00  
Fr. 50.00 und VPK (variable Prämienkarten)

Gebühren für die Kranzkartenwerte:

Fr. 6.00 bis Fr. 15.00	Fr. 0.50
Fr. 20.00 bis Fr. 50.00 und VPK	Fr. 1.00



## **Abrechnung**

### **Artikel 4**

- a Der Betrag der abgegebenen Kranz- und Prämienkarten ist innert 14 Tagen nach dem Schiessanlass auf das Konto IBAN: CH73 3000 0001 8700 1723 7 des Glarner Kantonal Schützenverbandes einzuzahlen.
- b Die Schiessunternehmen senden spätestens 14 Tage nach dem Schiessanlass den ausgefüllten Rückschubschein (Abrechnung) und die nicht verbrauchten Kranzkarten der Kranzkartenverwaltung zurück.  
  
Für fehlende oder verlorene Karten ist der volle Abgabepreis zu entrichten. Verschriebene oder beschädigte Karten, sofern sie retourniert werden, sind pro Stück mit Fr. 1.00 belastet.
- c Die Gültigkeitsdauer der Kranzkarten des GLKSV ist unbeschränkt VPK sind beschränkt gültig! In der Regel zehn bis 15 Jahre.

## **Einzug**

### **Artikel 5**

- a Gesuche um Barauszahlung sind unter Beilage der entsprechenden Anzahl Kranzkarten schriftlich an die Kranzkartenverwaltung zu richten.
- b Für Barauszahlungen muss ein gültiges Bank- oder Postcheckkonto angegeben werden. Kranzkarten anderer Konkordatsverbände können zum gleichen Anrechnungswert berücksichtigt werden (Gültigkeitsdauer beachten!)
- c Verlorene Kranzkarten werden nicht ersetzt. Jeder nachträgliche Austausch von Kranzkarten und Kranzauszeichnungen ist nicht gestattet.
- d Vom 31. Oktober bis 1. Februar werden keine Kranzkarten eingelöst. Die Abrechnungen und Auszahlungen sind während dieser Zeit gänzlich eingestellt.
- e Es werden nur Kranzkarten von Firmen und Geschäften eingelöst, welche im Kanton Glarus ansässig sind.

## **Auflösung**

### **Artikel 6**

- a Im Falle der Aufhebung der Kranzkartenabgabe, werden vorgewiesene Kranz- und Prämienkarten des GLKSV noch während fünf Jahren eingelöst.
- b Bekanntmachungen erfolgen in der schweizerischen Schützenzeitung und in einer Glarner Tageszeitung.
- c Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente und Vereinbarungen.

Engi / Bilten, den 7. Januar 2023

**Glarner Kantonal Schützenverband**

*sig. Hans Heierle*  
Präsident

*sig. Fredy Lienhard*  
Kranzkartenverwalter